



Sitzung des Gemeinderates am 15.01.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Vorstellung des Schlussberichtes der "IFE" zur Kommunalen Wärmeplanung

Wie dem Gremium bekannt ist, wurde im November 2024 vom Gemeinderat beschlossen, zusammen mit dem Institut für Energietechnik eine kommunale Wärmeplanung für die gesamte Gemeinde Reichertshausen durchzuführen.

Ziel der Planung ist, neben einer Aufnahme der Ist-Situation, Möglichkeiten und Potentiale für die Wärmeversorgung in der Gemeinde zu identifizieren und mögliche Umsetzungen abzuleiten.

In der Gemeinderatssitzung am 10. Juli 2025 wurden die Bestands- sowie die Potentialanalyse dem Gremium vorgestellt.

In einer Bürgerinformationsveranstaltung am 11. September 2025 wurden die Zwischenergebnisse der interessierten Bevölkerung sowie dem 1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister und der verantwortlichen Mitarbeiterin Laura Rauscher vorgestellt.

Das Institut für Energietechnik wird in der Sitzung den finalen Entwurf des Wärmeplans vorstellen.

Hinzuweisen ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für kommunale Wärmeplanungen gelten:

Mit dem erarbeiteten Wärmeplan erfüllt die Gemeinde Reichertshausen die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG (Gemeinden unter 100.000 Einwohner), bis zum 30. Juni 2028 einen Wärmeplan erarbeiten zu müssen. Der Wärmeplan entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung und begründet keinen Rechtsanspruch auf Umsetzung des darin Enthaltenen (§ 23 Abs. 3 WPG).

Große Bedeutung hat der Wärmeplan für Bau und Sanierung von Gebäuden, vgl. § 71 GEG.

Aus § 71 Abs. 1 und Abs. 8 GEG folgt, dass spätestens mit dem 30. Juni 2028 im Gemeindegebiet die Vorgaben des § 71 Abs. 1 GEG gelten, d. h. ab dem 1. Juli 2028 dürfen Heizungsanlagen zum Zweck der Inbetriebnahme nur dann in Gebäuden eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie die bereitgestellte Wärme zu 65 % aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen. Ein vorheriger Zeitpunkt gilt nur, sofern eine Kommune auf der Grundlage ihres Wärmeplans ein Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gem. § 26 WPG ausgewiesen hätte.

Die Verwaltung hält es aktuell nicht für sinnvoll ein solches Gebiet vorzeitig in Reichertshausen auszuweisen. Bis zum 30. Juni 2028 entfaltet die Vorgabe des § 71 Abs. 1 GEG daher in Reichertshausen keine Wirkung.

Nach Aufstellung der Wärmeplanung selbst, wäre der nächste Schritt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines Wärmenetzes für folgende Ortsgebiete:

- ✓ Reichertshausen Nord-West
- ✓ Reichertshausen Mitte
- ✓ Steinkirchen in Reichertshausen

Dabei wird konkret die Umsetzung untersucht; die Studie dient so der Vorbereitung einer nachfolgenden Netz- und Wirtschaftlichkeitsplanung. Die Machbarkeitsstudie für die Wärmeplanung wird mit Bundesmitteln gefördert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss den Wärmeplan der Gemeinde Reichertshausen wie vorgestellt. Er ist im Internet zu veröffentlichen. Von einer Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG wird vorerst abgesehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Reichertshausen, 20.01.2026



Benjamin Bertram-Pfister

1. Bürgermeister

